



Kundmachungsblatt

Jahrgang 2025

Herausgegeben am 11. April 2025

4. Stück

4. Verordnung: Abschussrichtlinien

4. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 01.04.2025, Zahl: LGS-ABSR/31280/1/2025, mit der die Abschussrichtlinien 2025 erlassen werden.

Aufgrund § 56 Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG, LGBL. Nr. 21/2000, in der Fassung LGBL. Nr. 21/2025, wird verordnet:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Abschussplan ist unter Berücksichtigung der Wildökologischen Raumplanung so zu erstellen, dass alle der Abschussplanung unterliegenden Wildarten in ihrem Bestand gesichert sind und keine für die Land- und Forstwirtschaft untragbaren Wildschäden entstehen. Dabei ist auch auf den Wildlebensraum über die Grenze eines Jagdgebietes hinaus Bedacht zu nehmen.
- (2) Das Geschlechterverhältnis des Wildes (männlich: weiblich) soll seiner biologischen Natur entsprechen (1 : 1 bei Reh-, Rot- und Muffelwild und 1 : 1,1 bei Gamswild). Die biologisch angepasste Altersstruktur soll durch stärkeren Abschuss des Jungwildes und Schonung der mittleren Altersklasse erreicht werden. Diese Grundsätze sind bei beiden Geschlechtern anzuwenden.
- (3) Mit dem Abschuss ist sofort nach Aufgehen der Jagdzeit zu beginnen. Es sollen im ersten Jahr der zweijährigen Abschussplanperiode mehr als 50% der Geißen, Kitze, Tiere und Kälber erlegt werden.
- (4) Hegeabschüsse sind immer vorrangig zu tätigen. Erst in weiterer Reihenfolge sind gesunde Stücke zu erlegen. Führende Geißen, führende Tiere bzw. Schafe dürfen vor Erlegung der dazugehörigen Kitze, Kälber bzw. Lämmer nicht erlegt werden.

§ 2 Altersklassen

Als Zeitpunkt für die Vollendung eines Lebensjahres gilt bei Reh-, Rot-, Gams- und Muffelwild der 30. April eines jeden Jahres. Mit 1. Mai beginnt somit das nächste Lebensjahr.

1. Rehwild:

- a) Böcke der Klasse A: Alle Böcke zweijährig und älter (ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres).
- b) Böcke der Klasse B: Alle Böcke einjährig (ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres).
- c) Geißen: Alle Geißen ab der Vollendung des ersten Lebensjahres;
Schmalgeißen: Alle Geißen ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.
- d) Kitze: Rehwild männlich oder weiblich im ersten Lebensjahr.

2. Rotwild:

- a) Hirsche der Klasse I: Alle Hirsche zehnjährig und älter (ab der Vollendung des zehnten Lebensjahres).
- b) Hirsche der Klasse II: Alle Hirsche fünf- bis neunjährig (ab der Vollendung des fünften bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres - fünf Jahrgänge).
- c) Hirsche der Klasse III: Alle Hirsche einjährig bis vierjährig (ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres – vier Jahrgänge).
- d) Hirsche der Klasse III-einjährig: Alle Hirsche einjährig (ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres – Schmalspießer; diese Klasse ist ein Teil der Klasse III).
- e) Tiere: Alle Tiere ab der Vollendung des ersten Lebensjahres;
Schmaltiere: Alle Tiere ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.
- f) Kälber: Rotwild männlich oder weiblich im ersten Lebensjahr.

3. Gamswild:

- a) Böcke der Klasse I: Alle Böcke achtjährig und älter (ab der Vollendung des achten Lebensjahres).

- b) Böcke der Klasse II: Alle Böcke dreijährig bis siebenjährig (ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des achten Lebensjahres – fünf Jahrgänge).
- c) Böcke der Klasse III: Alle Böcke ein- und zweijährig (ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres – zwei Jahrgänge).
- d) Geißen der Klasse I: Alle Geißen zwölfjährig und älter (ab der Vollendung des zwölften Lebensjahres).
- e) Geißen der Klasse II: Alle Geißen vierjährig bis elfjährig (ab der Vollendung des vierten Lebensjahres bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres).
- f) Geißen der Klasse III: Alle Geißen einjährig bis dreijährig (ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres).
- g) Kitze: Gamswild männlich oder weiblich im ersten Lebensjahr.

4. Muffelwild:

- a) Widder der Klasse I: Alle Widder fünfjährig und älter (ab der Vollendung des fünften Lebensjahres).
- b) Widder der Klasse II: Alle Widder drei- bis vierjährig (ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres – zwei Jahrgänge).
- c) Widder der Klasse III: Alle Widder ein- bis zweijährig (ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres – zwei Jahrgänge).
- d) Schafe: Alle Schafe ab der Vollendung des ersten Lebensjahres.
- e) Lämmer: Muffelwild männlich oder weiblich im ersten Lebensjahr.

§ 3 Fehlabschüsse bei Rotwild und Gamswild

- (1) Wird ein Hirsch erlegt, bevor Kahlwild in der auferlegten Stückzahl erlegt worden ist, stellt diese Handlung eine Abschussplanübertretung dar. Die fehlenden Kahlwildstücke sind nachträglich zu erlegen bis die Kahlwildquote und der Mindestabschuss (Pflichtabschuss) im Sinn der Abschussrichtlinien (§ 4 Abs 2 lit b) erfüllt sind, bevor der nächste Hirsch erlegt werden darf.
- (2) Wird ein Stück Gamswild der Klasse I erlegt, welches im Abschussplan nicht zum Abschuss bewilligt war, so ist dieses in der Reihenfolge II, III im laufenden Abschussplan anzurechnen und im nächstfolgenden Abschussplan in der Reihenfolge I, II, III einzusparen.
- (3) Wird ein Stück Gamswild der Klasse II erlegt, welches im Abschussplan nicht zum Abschuss bewilligt war, so ist dieses in der Reihenfolge I, III im laufenden Abschussplan anzurechnen und im nächstfolgenden Abschussplan in der Reihenfolge II, I, III einzusparen.

- (4) Wird ein Stück Gamswild der Klasse III erlegt, welches im Abschussplan nicht zum Abschuss bewilligt war, so ist dieses in der Reihenfolge II, I im laufenden Abschussplan anzurechnen. Ist eine Anrechnung im laufenden Abschussplan nicht möglich, so ist eine Einsparung im nächstfolgenden Abschussplan in der Klasse III vorzunehmen.

§ 4 Abschussfreigabe

- (1) Die Abschussfreigabe hat sich an folgenden Kriterien zu orientieren, wobei notwendige Abweichungen, die in den besonderen Verhältnissen des betreffenden Jagdgebietes begründet sind, bei der Erstellung des Abschussplanes zulässig sind. Außergewöhnliche Verhältnisse, wie Mängel in der Sozialstruktur, Seuchen, andere Wildverluste (Verkehr) oder hohe Wildschäden, sind zu berücksichtigen.
- (2) Wird der im Abschussplan festgesetzte Abschuss von weiblichem Schalenwild oder von Rehkitzen, Rotwildkälbern oder Muffellämmern ohne triftigen Grund nicht nur unwesentlich unterschritten, so ist mit Rücksicht auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und unter Bedachtnahme auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis bei der nächsten Abschussplanfestsetzung eine der Nichterfüllung des Abschussplanes entsprechende Anzahl männlicher Stücke nicht zum Abschuss freizugeben.

1. Rehwild:

Böcke: 35 % Geißen: 35 % Kitze: 30 %

Böcke: Klasse A: 52 % Klasse B: 48 %
Zwei-, drei- und vierjährige Böcke (Böcke ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres) sollen weitestgehend geschont werden.

Geißen: Keine Altersklassen. Es sind mindestens 40 % Schmalgeißen im zweiten Lebensjahr (einjährig) zu erlegen.

2. Rotwild:

a) Hirsche dürfen erst erlegt oder gefangen werden, wenn mindestens 3 Stück Kahlwild (Rotwild-Tiere, Hirsch- und Wildkälber) erlegt worden sind. Im Mai erlegte Hirsche der Klasse III.1.-jährig sind auf die Kahlwildquote (mindestens 3 Kahlwildstücke : 1 Hirsch) noch als Kahlwild anzurechnen. Ab Juni sind vor Erlegung oder Fang auch eines Hirsches der Klasse III.1.-jährig (Schmalspießer) 3 Stück Kahlwild zu erlegen.

b) Der Bezirksjägermeister kann in besonders begründeten Fällen, insbesondere zur Verminderung eines für die Land- und Forstwirtschaft abträglichen Wildstandes und zur

Wiederherstellung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes sowie eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses, den Anteil des Kahlwildes an der Erlegung des Rotwildes (von 3 Kahlwildstücke : 1 Hirsch auf 4 oder mehr Stück Kahlwild : 1 Hirsch) erhöhen.

Darüber hinaus kann der Bezirksjägermeister zur Erzielung einer artgerechteren Sozialstruktur vorschreiben, dass Hirsche der Klassen I und/oder II in geringerer Zahl als Hirsche der Klasse III (1.- und/oder mehrjährig) erlegt werden dürfen, sohin ältere Hirsche der Klassen I und/oder II erst nach einer vervielfachten Kahlwildquote (z.B. 3 x Kahlwildquote = 9 Stück Kahlwild : 1 Hirsch der Klasse I oder II) erlegt werden dürfen.

c) Im Fall unverhältnismäßiger Erlegung von Hirschen hat der Bezirksjägermeister den Abschuss von Hirschen dieser Altersklassen zu sperren.

d) Ein Mindestabschuss (Pflichtabschuss) von Kahlwild ist je Wildregion, Hegering, Zählgemeinschaft oder Jagdrevier vorzuschreiben. Die auferlegte Pflicht zum Abschuss von Kahlwild darf vom Jagdausübungsberechtigten nicht um mehr als 10 Prozent unterschritten werden. Der Pflichtabschuss ist in Höhe des in den letzten 3 Abschussplanperioden durchschnittlich erlegten Kahlwildes plus/minus 10 Prozent vorzuschreiben.

e) Das während der Dauer der Pachtzeit der Gemeindejagd (§ 17 K-JG) über die Kahlwildquote (mindestens 3 Kahlwildstücke : 1 Hirsch) hinaus regulär erlegte Kahlwild ist auf die Kahlwildquote (nicht aber auf den Mindestabschuss) der nächsten Abschussplanperioden anzurechnen und fortzuschreiben. Erlegungen und Fänge, die durch jagdpolizeiliche Aufträge (§§ 52, 72 K-JG) oder gesetzliche Anordnungen (§ 72a K-JG) getätigt werden, sind für die Berechnung und Erfüllung der Kahlwildquote nicht heranzuziehen.

f) Erlegtes Rotwild ist unverzüglich mittels Kärntner JagdAPP der Kärntner Jägerschaft vorzulegen. Statt der digitalen Vorlage kann der Jagdausübungsberechtigte der Pflicht zur Frischvorlage physisch nachkommen, indem er dem Hegeringleiter oder sonst einer vom Bezirksjägermeister hierzu befugten Person das erlegte Rotwild im ganzen Stück (Frischvorlage) unverzüglich vorlegt. Nicht oder nicht ordnungsgemäß vorgelegtes Kahlwild ist auf die Erfüllung der Kahlwildquote und des Mindestabschlusses nicht anzurechnen. Der Bezirksjägermeister und der Hegeringleiter können jederzeit eine Kontrolle der Frischvorlage anordnen.

g) Jagdausübungsberechtigte von Jagdgebieten innerhalb einer Wildregion, können sich zwecks Erfüllung der Kahlwildquoten gemäß lit a und lit b

für zumindest eine ganze Abschussplanperiode zu einer Zählgemeinschaft zusammenschließen. Mitglieder einer Rotwild-Zählgemeinschaft bilden in Bezug auf die Erfüllung der Kahlwildquoten gemäß lit a und lit b eine Einheit.

h) Die Bildung einer Zählgemeinschaft und die Zugehörigkeit zu einer Zählgemeinschaft müssen mit dem Abschussplanantrag bekannt gegeben werden. Bei Beendigung der Zugehörigkeit zu einer Zählgemeinschaft oder im Fall der Auflösung der Zählgemeinschaft sind Erlegung von Rotwild retrospektiv, ab Beginn der Zugehörigkeit zu einer Zählgemeinschaft wieder ausschließlich dem jeweiligen Jagdgebiet zuzuordnen; die Erfüllung des Kahlwildabschlusses und der Kahlwildquote ist vom ausgeschiedenen Jagdausübungsberechtigten dann unter voller Berücksichtigung der retrospektiv einbezogenen Erlegungen und Fänge wieder allein zu besorgen.

i) Übergangsregelung: Das in den Abschussplanperioden 2021/2022, 2023/2024 über die Kahlwildquote hinaus erlegte Kahlwild bzw. erwirtschaftete Kahlwildguthaben ist auf die Kahlwildquote der Abschussplanperiode 2025/2026 anzurechnen und fortzuschreiben, sofern solche Regelungen bereits in der Vergangenheit angewendet worden sind. Im Zweifelsfall wird nur das Kahlwildguthaben der Abschussplanperiode 2023/2024 angerechnet.

3. Gamswild:

Böcke: 40 % Geißen: 40 % Kitze: 20 %
Böcke: Klasse I: 40 % Klasse II: 20 % Klasse III: 40 %
Geißen: Klasse I: 40 % Klasse II: 20 % Klasse III: 40 %

4. Muffelwild:

Die Abschussfreigabe ist den besonderen Verhältnissen des Jagdgebietes anzupassen, wobei das Verhältnis der Geschlechter 1 : 1 zu betragen hat.

§ 5 Gemeinsamer Abschuss

Für mehrere Jagdgebiete kann gemäß § 57 Abs. 8 K-JG ein Gemeinsamer Abschussplan für Schalenwild erlassen werden (GA). Wird ein Stück, das zum gemeinsamen Abschuss freigegeben worden ist, in einem der beteiligten Jagdgebiete erlegt oder gefangen, so gilt der Gemeinsame Abschuss hinsichtlich dieses Stückes als erfüllt. Der Jagdausübungsberechtigte hat das erlegte oder gefangene Stück Schalenwild unverzüglich dem zuständigen Hegeringleiter zu melden. Dieser hat die Jagdausübungsberechtigten der am

Gemeinsamen Abschuss beteiligten Jagdgebiete unverzüglich zu verständigen.

§ 6 Zusätzlicher Abschuss

- (1) Für im Einzugsbereich einer Schalenwildart gelegene Jagdgebiete hat der Bezirksjägermeister von Amts wegen bis zum Ablauf der Geltungsdauer des jeweiligen Abschussplanes unter Berücksichtigung der wildökologischen Raumplanung einen Zusätzlichen Abschuss zum Zwecke der Wildschadensverhütung oder der Erhaltung eines angemessenen Wildstandes zu erlauben, und zwar nach Tunlichkeit im Abschussplanbescheid (§ 57 K-JG), ansonsten in einem gesonderten Bescheid und unter Wahrung der nachfolgenden Bestimmungen. Dabei ist auf den jeweiligen Bestand und den sich über die Grenzen eines Jagdgebietes hinaus erstreckenden Lebensraum der betreffenden Schalenwildart Bedacht zu nehmen. Die Erlaubnis ist jedenfalls an die Bedingung der Erfüllung des Pflichtabschlusses hinsichtlich der jeweiligen Wildstücke nach Wildart, Geschlecht und Klasse zu knüpfen, allenfalls auch noch an hierfür weiters erforderliche Auflagen, Bedingungen und Befristungen.
- (2) Für den Zusätzlichen Abschuss (ZA1), welcher bereits mit dem Abschussplanbescheid (§ 57 K-JG) für die gesamte Abschussplanperiode erlaubt wird, kommt folgendes Schalenwild in Betracht: Gamsböcke der Klasse III, Gamsgeißen der Klasse III und Gamskitze, Rehböcke der Klasse B, Rehgeißen und Rehkitze, Muffelwidder der Klasse III, Muffelschafe und Muffellämmer.
- (3) Der Bezirksjägermeister kann den Zusätzlichen Abschuss (ZA1) von Schalenwild, zusätzlich an die vorherige Erlegung weiterer Stücke weiblichen/männlichen Wildes und/oder Jungwildes derselben Schalenwildart binden, wenn es zur Verminderung von Wildschäden oder zur Anpassung des Geschlechterverhältnisses an die geltenden Abschlusssrichtlinien notwendig ist. Nach Erfüllung des Pflichtabschlusses hinsichtlich der jeweiligen Wildstücke im Abschussplanbescheid des eigenen Jagdgebietes und nach Rücksprache mit dem Hegeringleiter kann vom Jagdausübungsberechtigten des betreffenden Hegeringes, der Wildregion oder des Jagdbezirkes auf den Zusätzlichen Abschuss (ZA1) zugegriffen werden.
- (4) Für den Zusätzlichen Abschuss (ZA2), welcher mit gesondertem Bescheid des Bezirksjägermeisters für wildökologisch zusammenhängende Jagdgebiete erlaubt wird, kommt folgendes Schalenwild in Betracht: Hirsche aller Klassen, Gamsgeißen aller Klassen, Gamskitze und Gamsböcke aller Klassen, Rehgeißen und Rehkitze sowie Rehböcke aller Klassen, Muffelschafe und Muffellämmer sowie Muffelwidder aller Klassen.

- (5) Der Bezirksjägermeister kann den Zusätzlichen Abschuss (ZA2) von Schalenwild, insbesondere von Hirschen zusätzlich an die vorherige Erlegung weiterer Stücke weiblichen/männlichen Wildes und/oder Jungwildes derselben Schalenwildart binden, wenn es zur Verminderung oder Verhinderung von Wildschäden oder zur Anpassung des Geschlechterverhältnisses an die geltenden Abschlusssrichtlinien notwendig ist.
- (6) Nach Erfüllung der Abschlüsse hinsichtlich der jeweiligen Wildstücke im Abschussplanbescheid des eigenen Jagdgebietes einschließlich des zusätzlich erlaubten Abschlusses (ZA1) und nach Rücksprache mit dem Hegeringleiter kann vom Jagdausübungsberechtigten des betreffenden Hegeringes, der Wildregion oder des Jagdbezirkes auf den Zusätzlichen Abschuss (ZA2) zugegriffen werden.
- (7) Die Abschussmeldung an den Hegeringleiter hat unverzüglich zu erfolgen. Er hat die Meldung an den Bezirksjägermeister bzw. jenen Hegeringleiter weiterzuleiten, der durch den Bezirksjägermeister für diese Tätigkeit aus dem Kreis der beteiligten Hegeringe bestimmt ist (Leiter der Wildregion). Die vollständige Ausschöpfung der Zusätzlichen Abschlüsse (ZA1 und ZA2) hat der Leiter der Wildregion den betroffenen Hegeringleitern und dem Bezirksjägermeister unverzüglich mitzuteilen. Eine Abschussverpflichtung bezüglich der Zusätzlichen Abschlüsse besteht nicht. Die Abschussmeldung erfolgt für das Jagdgebiet, in dem das Wild erlegt wurde.

§ 7 Sprachliche Gleichbehandlung

Sämtliche in dieser Verordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen und personenbezogenen Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 28. Jänner 2021, Zahl: LGS-ABSR/28545/1/2021, mit der die Abschlusssrichtlinien erlassen werden, außer Kraft.

Der Landesjägermeister:

Dr. Walter Brunner